Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1467.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Oktober 1833., über die Aufhebung des 2ten Senats bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder und: die Bestimmung des Instanzenzuges bei allen andern, nur aus einem Zivilsenate bestehenden Ober-Landesgerichten, in Mandats-, summarischen und Bagatellsachen.

Auf Ihren, des Justizministers Mühler, Antrag und nach erfolgter Berathung im Staatsministerium, habe Ich wegen der bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder zu treffenden neuen Einrichtungen genehmigt, daß mit dem ersten Januar künftigen Jahres der zweite Senat desselben aufgelöset werde und das Ober-Landesgericht dieselbe Einrichtung erhalte, welche durch das Regulativ vom 11ten August v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 208.) dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg vorgeschrieben worden ist. Doch soll mit Rücksicht auf die Verordnung vom 1sten Juni d. J. über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß (Gesetz-Sammlung Seite 37.) die Abfassung des in diesen Prozessen zulässigen zweiten Erkenntnisses sowohl dann, wenn die erste Instanz bei einem Untergerichte aus dem Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder geschwebt hat, als auch dann, wenn die Zivildeputation dieses Ober-Landesgerichts in erster Instanz erkannt hat, allemal und ohne Rücksicht, ob eine Revision zulässig ist, oder nicht, dem Zivilsenate desselben Ober-Landesgerichts, bei Injuriensachen der Untergerichte aber, dessen Senat für Strafsachen, zustehen. Demgemäß soll nunmehr die Distribution von Spruch-Sachen bei dem 2ten Senate des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder aufhören und das Erkenntniß zweiter Instanz in allen bisher vor den zweiten Senat ressortirenden Sachen auf die zu bildenden Senate und auf das Tribunal zu Königsberg übergehen. Ich trage Ihnen, dem Justizminister Mühler, auf, die hierzu erforderlichen speziellen Anordnungen zu erlassen. Zugleich bestimme Ich hierdurch: daß bei allen andern Ober-Landesgerichten, welche nur aus einem Zivilsenate bestehen, die Mandats-, summarischen und Bagatellsachen, welche in erster Instanz vor einem Untergerichte, oder vor der Zivildeputation des Ober-Landes-

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten November 1833.)

Landesgerichts geschwebt haben, in der zweiten Instanz, so weit sie zulässig ist, vor dem Zivilsenate desselben Ober-Landesgerichts verhandelt werden sollen. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Berlin, den 13ten Oktober 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1468.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Oktober 1833., wegen der Grenzen der Gewerbescheinpflichtigkeit der Musiker.

Nach Ihrem Antrage bestimme Ich, daß Musiker, welche ihr Gewerbe außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von letzterem betreiben, dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen, diejenigen hingegen, welche in einer größern Entfernung vom Wohnorte für Geld Musik machen, auch dann, wenn sie dazu besonders bestellt werden, einen Gewerbeschein zu lösen haben, insofern nicht die im letzten Absatze des §. 18. des Regulativs vom 28sten April 1824. gemachte Ausnahme Anwendung findet. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14ten Oktober 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

(No. 1469.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Oktober 1833., das Ausscheiden der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahlverbande betreffend.

Da die Stadt Halbau in der Ober-Lausitz aus dem Stande der Städte in den der Landgemeinen überzugehen gewünscht hat und von Mir dem diesfallsigen Antrage stattgegeben worden ist, so scheidet dieselbe auch in ständischer Beziehung aus dem in Meiner Verordnung vom 2ten Juni 1827. wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien u. s. w. Artikel III. Nr. III. B. 3. festgesetzten Wahlverbande der zu einer Kollektivstimme vereinigten Ober-Lausitzischen Städte aus und wird mit dem Wahlbezirke der Landgemeinen vereinigt, innerhalb dessen sie gelegen ist. Diese Modifikation der gedachten Verordnung hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24sten Oktober 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1470.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten November 1833., die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. in der Stadt Kempen, im Regierungsbezirk Posen, betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 22sten September c. will Ich der Stadt Kempen im Großherzogthum Posen dem von derselben geäußerten Wunsche gemäß die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831., mit Ausschluß des auf die Provinz Posen nicht anwendbaren zehnten Titels, verleihen und Sie ermächtigen, wegen deren Einführung durch den Ober-Präsidenten der Provinz das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 2ten November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern und der Polizei Frh. v. Brenn.